



Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2024

Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Bestimmungen des Nachtrags 2 vom 12. April 2024 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe 2023 bis 2026

P241068

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf für einen Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 2 vom 12. April 2024 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe 2023 bis 2026. Der Regierungsratsbeschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt in Kraft¹ und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Begründung

Die Allgemeinverbindlicherklärung der im Nachtrag 2 enthaltenen Bestimmungen zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe durch den Regierungsrat ist notwendig, um zu verhindern, dass nichtbeteiligte Arbeitgeber sowie Dienstleistungserbringer aus dem EU-Raum der gleichen Branche durch Gewährung ungünstiger Arbeitsbedingungen einen Konkurrenzvorsprung erhalten und hiesige Betriebe vom Markt verdrängen. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung müssen die Bestimmungen auch von ausländischen Firmen bei der Erbringung von Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt beachtet werden. Da sich der Gesamtarbeitsvertrag auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt beschränkt, ist der Regierungsrat für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig. Sie erfolgt jedoch erst nach der Genehmigung durch den Bund.



¹ Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats tritt er am 1. Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats in Kraft. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, tritt er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.